

Lesefassung
der
Satzung
über die gemeindliche Musikschule Feldkirchen-Westerham
Musikschulsatzung (MS)

vom 12.04.2012

geändert durch Satzung vom 24.9.2014 in der seit 1.9.2014 gültigen Fassung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund der Art. 23, 24 und 57 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Satzung

§ 1

Name, Sitzung und Schulträger, Benutzung durch auswärtige Schüler

- (1) Die Musikschule ist eine Einrichtung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und führt die Bezeichnung 'Musikschule der Gemeinde Feldkirchen-Westerham'.
- (2) Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen und für die Angehörigen derjenigen Gemeinden, mit denen sie vertragliche Vereinbarungen eingegangen ist. Sie kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und die Musikschulgebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer **Schulordnung**, die Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4

Gebühren

Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 5

Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in genügendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendigen Einrichtungen.

§ 6

Miet- und Lehinstrumente

- 1) Die Musikschule vermietet und verleiht im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmaterial. Die Kosten hierfür werden gemäß der Gebührensatzung erhoben.
- 2) Die Mietzeit ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Die Musikschule kann eine längere Mietzeit einräumen.

§ 7

Leitung der Schule

Die Musikschule wird von einem staatlich geprüften Musiklehrer geleitet. Die Bestellung zum Leiter der Musikschule erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.

§ 8

Lehrkräfte

Das Lehrpersonal wird vom Leiter der Musikschule vorgeschlagen.

§ 9

Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden. Der Träger der Musikschule gewährt Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten und übernimmt die Tagungsbeiträge. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden.

§ 11

Verwaltung

Die Gemeinde kann die laufenden Verwaltungsaufgaben wie Überwachung des Schulbesuches und Gebührenerhebung außenstehenden Personen übertragen.

§ 12

Grundsatzfragen

Zur Erörterung von Grundsatzfragen der Musikschule ist das Lehrerkollegium mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Über das Ergebnis ist eine kurze Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die gemeindliche Musikschule in der Fassung vom 13.02.1985 mit der Änderungssatzung in der Fassung vom 01.09.1995 außer Kraft.

Lesefassung der

Schulordnung für die gemeindliche Musikschule Feldkirchen- Westerham

vom 12.4.2012

geändert durch Satzung vom 24.9.2014 in der seit 1.9.2014 gültigen Fassung

§ 1

Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. musikalische Früherziehung (Vorschulalter)
2. Grund- und Singkurs
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer

§2

Musikalische Früherziehung

- (1) In die musikalische Früherziehung werden Kinder aufgenommen, die das 4. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Unterricht wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Kindern durchgeführt. Abweichende Regelungen können im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule getroffen werden.
- (3) Die Teilnahme an der musikalischen Früherziehung ist auf zwei Schuljahre beschränkt.

§ 3

Grund- und Singkurs

- (1) Grund- und Singkurse werden eingerichtet
 - a. für Kinder, die bereits die musikalische Früherziehung besucht haben,
 - b. als Eingangsstufe für Kinder der 1. bis 4. Grundschulklasse, die die musikalische Früherziehung nicht besucht haben.
- (2) Kurse werden nur bei einer Mindestteilnehmerzahl ab 6 Kindern eingerichtet. Sie werden von einer Lehrkraft geführt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Schülerzahl.

§ 4

Instrumentalunterricht

- (1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
 - a. Kinder, aus der musikalischen Früherziehung mit Einverständnis der Kurslehrkraft,
 - b. Kinder, die den Grundkurs mindestens ein Jahr besucht haben,
 - c. Kinder, die im ersten Jahr den Grundkurs besuchen, mit Einverständnis der Kurslehrkraft,
 - d. Musikinteressierte ab dem 8. Lebensjahr.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- (3) Die Ausbildung erstreckt sich auf alle Instrumente, deren Erlernen von den Schülern gewünscht und von der Musikschule im Rahmen des Möglichen angeboten wird.

- (4) Der Unterricht wird nach den Möglichkeiten der Musikschule und den Bedürfnissen der Schüler als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Über die Einteilung der Gruppen entscheidet die jeweilige Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Leiter der Sing- und Musikschule. Wünsche der Eltern sollen berücksichtigt werden, soweit die pädagogisch und organisatorisch vertretbar ist.
- (5) Neue Gruppenunterrichtskurse werden nur bei einer Mindestbeteiligung von vier Schülern eingerichtet, es sei denn, die Schüler bzw. die Eltern tragen die Mehrkosten, bis die Mindestzahl erreicht ist.

§5

Ensemble

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble.

§ 6

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Auch während der Ferien können unterrichtliche und andere Veranstaltungen stattfinden.

§ 7

Unterrichtsdauer

- (1) Die wöchentliche Unterrichtsdauer beträgt

bei der musikalischen Früherziehung	60 Minuten
beim Grund- und Singkurs	45 Minuten
beim Instrumentalunterricht	
a. Einzelunterricht	30 Minuten
b. Zweiergruppen	30 Minuten
c. ab 3 und mehr Schülern	30 sowie 45 Minuten
d. Ensemble	45 Minuten
e. Orchester	90 Minuten
- (2) Einzelunterricht bzw. Zweiergruppenunterricht können mit 45 Minuten wöchentlich auf Antrag und im Einvernehmen mit der Schulleitung gewährt werden.

§ 8

Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt durch schriftliche Anmeldung, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter, bis 1.9. bei der Schulleitung. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt nach Zeiteingang bis zur Belegung aller vorhandenen Unterrichtsplätze. Die dann restlichen Anträge werden auf Wartelisten gesetzt.
- (2) Die Anmeldung gilt für die Dauer des Schuljahres und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr.
- (3) Für jedes Fach muss ein eigener Anmeldeschein ausgefüllt werden mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag.
- (4) Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht rechtzeitig wieder neu anmeldet.
- (2) Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (3) Ein vorzeitiges Ausscheiden ist nur aus wichtigem Grund zum 1. Januar oder 1. Mai möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
- (4) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die jeweilige Lehrkraft im Benehmen mit dem Schulleiter und dem 1. Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.
Weitere Ausschlussmöglichkeiten sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder Zahlungsverzug.

§ 10

Unterrichtsversäumnis

- (1) Versäumt ein Schüler zweimal hintereinander oder auffallend häufig den Unterricht, werden die Eltern von der Lehrkraft verständigt.
- (2) Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 11

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkräfte ausfallen, werden möglichst ersatzweise abgehalten. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder ausdrücklich von der Musikschule angeordneten Ausfällen (z.B. Schulveranstaltung, Weiterbildung).

§ 12

Unterrichtsstätten / Aufsicht

- (1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.
- (2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum

§ 13

Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

- (1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 14

Musikinstrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 15

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 16

Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.